

Die Aufgabe eines so verstandenen faschistischen Strafrechts war, jeden dem Justizterror zu überliefern, der mit den faschistischen Zuständen nicht einverstanden war. Das Strafrecht, so verkündete Freister, sollte den „Gegner“ treffen. Gegner sei „nicht nur derjenige, der im tatsächlichen Einzelfall des Lebens diesen Frieden angreift, es ist der Typus des Friedensstörers, zu dem die Veranlagung wie zu allem in jedem Volksglied embryonal vorhanden ist, es ist praktisch gesprochen jeder, der das Prinzip des Asozialen, Anarchischen, Unrechten, Bösen in seinem Leben zu verwirklichen bereit ist, da er dadurch von selbst zum Friedensstörer sich auswächst“⁷¹. Das faschistische „Strafrecht“ sollte ein „Willensstrafrecht“ sein — es sollte sich nicht so sehr gegen Verhaltensweisen als gegen die bewiesene oder vermutete antifaschistische Gesinnung des Menschen richten.

So schrieb Mezger : „Echte Tätertypik liegt... überall dort vor, wo die *Gesinnung* des Täters bei der Beurteilung der Tat eine entscheidende Bolle spielt.“⁷²

Das Strafrecht wurde daher mehr und mehr in ein „Täterstrafrecht“ umgedeutet, das darauf abzielte, alle Gegner des faschistischen Regimes und andere ihm unbequeme Elemente, unabhängig von dem tatsächlichen Charakter ihrer Handlungen, schon wegen ihres bloßen Daseins zu bestrafen, sie in ihrer Existenz zu vernichten. Dementsprechend wurde behauptet, daß die Tatbestände nicht Beschreibungen von Handlungen, sondern von „Tätertypen“ seien. So bedeute „im Grunde genommen jeder gesetzliche Tatbestand mit seinen paar spärlichen sog. Tatbestandsmerkmalen nichts anderes als den Versuch..., bestimmte lebendige Gruppen von Tätertypen als in den Rahmen der Strafbarkeit fallend, näher abzugrenzen“⁷³. Wo der Wortlaut des Tatbestandes für eine solche Bestimmung des „Tätertyps“ nicht genügte, da sollte die Überschrift des Gesetzes oder der Verordnung ergänzend hinzutreten und eine solche Manipulation erleichtern.

Der Hinweis, daß nicht das Verhalten eines Menschen, sondern der „Tätertyp“ Grund der Bestrafung sei, tritt nach Mezger „klar in der Bezeichnung zutage, die ihnen (den in der Kriegszeit erlassenen terroristischen Verordnungen. — D. Verf.) der Gesetzgeber in der Überschrift verliehen hat, so in der VO gegen ‚Volksschädlinge* vom 5. September 1939, in der VO gegen ‚Gewaltverbrecher* vom 5. Dezember 1939, in der VO zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher* vom 4. Oktober 1939“⁷⁴.

Die Strafe sollte keine „Tatstrafe“ mehr sein, „die in ihrem Sein... abhängig ist von einem einzelnen Tun oder Lassen, einer konkreten Äußerung des Täters“, sondern eine „Täterstrafe“, „die in ihrem Sein... abhängig ist...

⁷¹ inF. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1935, S.14.

⁷² ZSfcr. 1940/41, S. 358.

⁷³ E. Mezger in ZStr. 1937, S. 680.

⁷⁴ ZSfcr. 1940/41, S. 365.